

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 18 Ausbau Hastenrather Weg, 1. BA., zwischen Weierstraße und Kopfstraße
- 19 Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen
- 20 Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- 21 Öffentliche Zustellung gem. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)
- 22 Bebauungsplan Nr. 92 - Akazienhain -
- 23 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände -

B) Hinweisbekanntmachungen

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im Monat März 2001

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 5
02.03.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

18

Bekanntmachung vom 08.02.2001**Ausbau Hastenrather Weg, 1. BA., zwischen Weierstraße und Kopfstraße**

Die Planung und die Bauausführung wurde in der Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 07.02.2001 vorgestellt.

Zur Vorstellung der Planung sowie zur Bürgerbeteiligung wird eine Bürgerversammlung anberaumt.

Diese findet statt am

08.03.2001, 18.00 Uhr,

im **Ratssaal** des Rathauses der **Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler.**

In der Versammlung wird den Bürgern Gelegenheit gegeben, zum vorgestellten Straßenausbau Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Eschweiler, 08.02.2001
In Vertretung

Knollmann
Beigeordneter

19

Bekanntmachung vom 21.02.2001**Ablauf der Ruhefristen in Reihengräbern auf den städt. Friedhöfen**

Aufgrund des § 11 der Friedhofssatzung der Stadt Eschweiler vom 08.11.1993 endeten die Ruhefristen für die nachstehenden in Reihengräbern bestatteten Verstorbenen am **31.12.2000.**

1. Kindergräber:

- a) Kinder bis zu 5 Jahren auf städt. Friedhöfen Bergrath, Dürwiß, Hastenrath, Kinzweiler, Nothberg, Stich, St. Jöris und Weisweiler, die bis zum **31.12.1980** beigesetzt wurden.

- b) Kinder bis zu 5 Jahren auf den städt. Friedhöfen Hehrath und Röhe, die bis zum **31.12.1970** beigesetzt wurden.

2. Reihengräber:

Verstorbene unter 5 Jahren, die auf den städt. Friedhöfen Dürwiß, Kinzweiler und St. Jöris bis zum **31.12.1970** beigesetzt wurden.

3. Urnenreihengräber:

Verstorbene, deren Aschenreste bis zum **31.12.1980** beigesetzt wurden.

4. Sonderregelungen:

Mit der Friedhofssatzung vom 08.11.1983 wurden die Ruhefristen auf den städt. Friedhöfen Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Stich und Weisweiler von bisher 25 Jahren auf 30 Jahre, auf dem städt. Friedhof Röhe von 25 Jahren auf 45 Jahre und auf den städt. Friedhöfen Hehrath und Neu-Lohn von bisher 30 Jahre auf 45 Jahre erhöht.

Angehörigen von auf diesen Friedhöfen Bestatteten wird die Möglichkeit eingeräumt, gebührenfrei die Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhefristen zu behalten.

Betroffen von dieser Regelung sind die Gräber der Verstorbenen, die auf den Friedhöfen Bergrath, Hastenrath, Nothberg, Röhe, Stich und Weisweiler bis zum **31.12.1975** und auf den Friedhöfen Hehrath und Neu-Lohn bis zum **31.12.1970** beigesetzt worden sind.

Der Antrag auf Verlängerung der Nutzungsdauer ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 302, 52249 Eschweiler, zu erklären.

5. Abräumen der Gräber

Nach Ablauf der Ruhefrist entscheidet die Friedhofsverwaltung über die weitere Verwendung und Wiederbelegung der Grabstätten.

Die Abräumung der vorhandenen Grabzeichen, Grababdeckungen, Einfriedigungen und Grabbepflanzungen der Gräber, deren Ruhefrist abgelaufen ist bzw. deren Nutzung aufgrund der Regelung zu Ziffer 4 nicht kostenfrei verlängert worden ist, muß durch die Angehörigen bis zum **30.04.2001** erfolgt sein.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Anlagen in den Monaten Mai bis Juli 2001, ohne dass den Angehörigen ein Entschädigungsanspruch zusteht, durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt.

Eschweiler, 21.02.2001

Bertram
Bürgermeister

20

Bekanntmachung vom 21.02.2001

Ablauf der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

Aufgrund des § 15 (5) der Friedhofsverwaltung der Stadt Eschweiler vom 08.11.1993 wird hiermit bekanntgemacht, dass die Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städt. Friedhöfen im Jahre **2001** ablaufen.

Die Nutzungsberechtigten werden, sofern die Anschrift bekannt ist, schriftlich benachrichtigt.

Angehörige und Nutzungsberechtigte der aufgeführten Grabstätten werden gebeten, sich mit der Friedhofsverwaltung, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 302, Tel.: 71-490, in Verbindung zu setzen.

Die Nutzungsrechte können auf Antrag bis zu 30 bzw. 45 Jahren verlängert werden.

Sofern eine Verlängerung der Nutzungsrechte

nicht erfolgt, beginnt die Abräumung und Ein-ebnung der Grabstätten 3 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte, frühestens im April 2001.

In diesem Fall haben die Angehörigen keinen Anspruch auf Entschädigung.

Friedhof Bergrath

Feld	Nr.	Grabstätte
01	122-123	Beiß
01	223-224	Hermanns
02	077-078	Fuhs, Elisabeth
03	001-002	Wittgen, Wilhelm
03	069-070	Berkin, Peter
03	091-092	Müller, Katharina

Friedhof Dürwiß

Feld	Nr.	Grabstätte
I	106	Zilles, Johann
I	107-109	Breuer, Margarethe
IV	024-026	Dolfen/Kessel
VII	021-022	Kösch, Maria
VII	039	Rotte, Constantine

Friedhof Hastenrath

Feld	Nr.	Grabstätte
02	024-025	Cremer, Elli
02	046-047	Göbbels, Maria
02	144-145	Pauly, Regina
03	051-052	Stenten, Peter
03	088-089	Schaaf, Peter-Otto

Friedhof Kinzweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
01	115	Nowak, Franz
01	147-148	Schaaf, Hubertina
02	058-059	Kreiten, Peter Hubert

Friedhof Neu-Lohn

Feld	Nr.	Grabstätte
01	093-096	Bausen

02	095-096	Freialdenhoven
02	107-108	Kreutz, Johann
02	109-110	Baumann, Katharina

Friedhof Nothberg

Feld	Nr.	Grabstätte
02	046-047	Baum, Reinhold
02	086	Pistars
02	089-090	Wolff
03	001-002	Brandt, Johann
03	007-008	Offergeld, Gertrud
03	009-010	Stiel, Maria
03	011-012	Blind, Adolf
03	019	Resannow, Cäcilia
03	060-061	Brandt, Margareta
03	081-082	Schmitz
03	103-104	Göbbels, Josef
03	133-134	Schwarz, Maria

Friedhof Röhe

Feld	Nr.	Grabstätte
01	018-019	Welty
01	041	Beautemps
01	068	Göbbels
01	099	Mund, Josef
01	192	Schüller, Peter
02	054-055	Beuer, Peter
02	082-083	Lammertz
02	104-105	Stolz, Maria Katharina
03	005-006	Kaulen, Helene
03	008-009	Bücken, Josef
04	113-114	Eßer, Käthe

Friedhof St. Jöris

Feld	Nr.	Grabstätte
02	023	Pütz, Hubertine Gertrud

Friedhof Stich

Feld	Nr.	Grabstätte
01	184	Hannemann, Kurt
03	007-008	Breuer, Klara
03	104-105	Empten, Maria
03	106-107	Langkau, Viktor
05	019-020	Brandt, Jakob

05	021-022	Esser, Wilhelm
07	020-021	Kattein, Richard
07	022-023	Jansen, Theo
07	048-049	Kolbe, Wilhelm
07	058-059	Haxthausen
07	074-075	Schmitz, Maria
07	089	Stein, Maria
10	086-087	Bösler
10	094-095	Lawniczak
14	081-082	Bausch, Hermann

Friedhof Weisweiler

Feld	Nr.	Grabstätte
02	007-008	Nosper
02	027-028	Reuland
02	144-145	Otto
03	067-070	Breuer
04	209	Buil, Peter
04	220-221	Spork
04	254-255	Krieger
05	060	Kindermann, Günter
05	061	Breuer, Meta
05	109-110	Steinberg
06	130-131	Beisicht, Maria
06	134-135	Keimes, Peter
06	138	Klose, Else
07	079-080	Kaehlitz, Martha

Eschweiler, 21.02.2001

Bertram
Bürgermeister

21

Bekanntmachung vom 21.02.2001

**Öffentliche Zustellung gem. § 15
Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die an Frau Melanie Vorstadt, früher Dürener Str. 1 a, 52249 Eschweiler, jetzt unbekanntem Aufenthalts, gerichtete rechtswahrende Mitteilung gem. § 91 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) kann durch die Unterhaltspflichtige beim Bürgermeister in Eschweiler, Sozialamt, Zimmer 235, dienstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12 Uhr und donnerstags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr eingesehen werden.

Der derzeitige Aufenthaltsort der Frau Vorstadt ist unbekannt.

Gem. § 15 Abs. 3 gelten die Mitteilungen an dem Tages als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens dieser Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Eschweiler, 21.02.2001

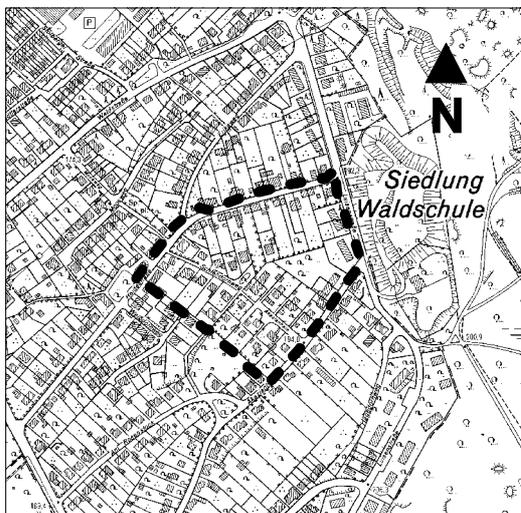
Bertram
Bürgermeister

22

Bekanntmachung vom 19.02.2001

Der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 07.02. 2001 aufgrund § 2 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses sowie des Beschlusses zur Bürgerbeteiligung vom 21.05.1987 sowie die Aufhebung der Beschlüsse vom 21.12.1989 und 30.08.1990 zu dem Bebauungsplan E 92 - Akazienhain - sowie die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 92 - Akazienhain - und die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der z.Z. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Waldsiedlung im Ortsteil Pumpe und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Zur Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die beabsichtigte Planung in der Zeit vom 12.03.2001 bis 26.03.2001 in der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, 4. Obergeschoss, Bekanntmachungsbereich vor Zimmer 448, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Während dieser Zeit haben die Bürger die Möglichkeit, sich über die anstehende Planung, insbesondere ihre Ziele, Zwecke und Auswirkungen, zu informieren, sich dazu mündlich oder schriftlich zu äußern und die Planung mit den zuständigen Dienstkräften zu erörtern.

Eschweiler, 19.02.2001
In Vertretung

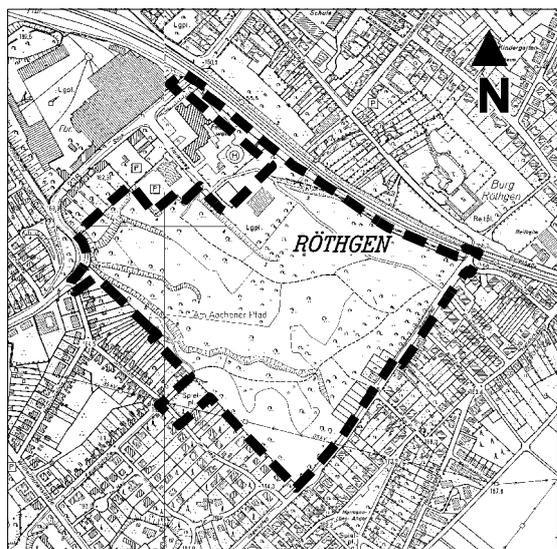
Knollmann
Beigeordneter

23

Bekanntmachung vom 20.02.2001

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - und gleichzeitig die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - gemäß § 10 Baugesetzbuch i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in den z.Z. gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Stadtteile Röhgen/ Stich und ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 Baugesetzbuch liegt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - als Satzung und die Begründung ab sofort bei der Dienststelle Stadtplanung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer 447, dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 235 - Ringofengelände - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 215 und 214 des Baugesetzbuches. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 235 - Ringofengelände - unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eschweiler geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der z.Z. gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 20.02.2001

Bertram
Bürgermeister

Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse im März 2001

- Mittwoch, 07.03.2001, 17.30 Uhr;
Gemeinsamer Bau- und
Schulausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Mittwoch, 21.03.2001, 17.30 Uhr;
Haupt- und Finanzausschuss,
Rathaus, Ratssaal
- Dienstag, 27.03.2001, 17.30 Uhr;
Bauausschuss,
Rathaus, Raum 7
- Mittwoch, 28.03.2001, 17.30 Uhr;
Planungs- und
Umweltausschuss,
Rathaus, Ratssaal

- Änderungen vorbehalten -